

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 1 (1848-1849)
Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 20. Oktober.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg. franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 1½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Religion soll nicht nur als Lehrfach in bestimmten Stunden vorgetragen, sondern als das Erste und Höchste bei jedem andern Lehrfache mit eingewebet und stets mit Beispiel gelehrt werden. Sailer.

Denkschrift

der katholischen Bischöfe in Preußen über die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 5. Dezember 1848.

(Fortsetzung.)

In dieser Weise ist demnach das Verhältniß der Kirche zur Schule in ihrer nächsten Betheiligung durch unmittelbare und oberste Leitung und Aufsicht nach ihren und des christlichen Volkes heiligsten Pflichten und Rechten, ohne dabei die Mitbetheiligung des Staates je nach seinen, mit jenen des Volkes vereinbaren, und aus ihnen selbst hervorgegangenen Pflichten und Rechten, auszuschließen, soweit sich die rechtliche Wirksamkeit des westphälischen Friedens- und Reichs-Deputations-Hauptschlusses erstreckt, durch feierliche Völkerverträge und allgemeine Staatsgrundgesetze bis auf den heutigen Tag ungeschwächt und ungeändert rechtlich gesichert, und es ist an diesen Verträgen und Grundgesetzen durch das später bloß als subsidiares Sonder-Recht eingeführte allgemeine preussische Landrecht nichts geändert worden, wie durch daselbe davon auch nichts geändert werden konnte. An Versuchen, die Kirche faktisch aus den Schulen zu verdrängen, und diese als alleinige Anstalten des Staates hinzustellen, hat es freilich noch weniger, als an ihrem Erfolge gefehlt; allein diese Versuche selbst müssen mit ihrem Erfolge als unrechtliche, als Angriffe des

Stärkern auf die wohlbegründeten und durch hundertjährigen Besitz geheiligten Rechte des Schwächern bezeichnet und zurückgewiesen werden. Unter der ausschließlichen Herrschaft des allgemeinen Landrechtes mögen zwar die seit seiner Einführung entstandenen Schulen von dem Staate „veranlaßt“ worden, und so auf seine Anregung getroffene Einrichtungen oder „Veranstaltungen“ sein, wie sich daselbe ausdrückt; allein um deswillen sind dieselben nicht auch zugleich „Staats-Anstalten“ geworden, wie die ministeriellen Erläuterungen schließen wollen. Noch weniger aber sind selbst dort, wo das Landrecht gilt, die bereits früher veranstalteten Schulen Staats-Anstalten geworden und unter die ausschließliche „Aufsicht des Staates“ getreten, und am allerwenigsten kann mit Recht und Wahrheit gedacht werden, mit diesem Landrechte seien nun überall, wie mit einem Schlage, die Schulen in ihrem Charakter so wesentlich verändert und allen früheren Rechtsbeziehungen entrückt worden. Der Staat mochte, im Hinblick auf die Staatszwecke, durch das Landrecht seine Mitbetheiligung an den Schulen in angemessener Weise normiren; allein unter diesem Vorwande die Kirche des ihr auf diese Schulen durch die Natur der Sache und durch vielhundertjährigen Besitz zustehenden und durch feierliche Friedensschlüsse und Völkerverträge gewährleisteteten Rechtes zu berauben, und sie aus den Schulen und deren Leitung auszuschließen, dazu hatte derselbe nicht die Befugniß.

Ebenso wenig ist auch auf der linken Rheinseite unter der französischen Gesetzgebung an diesen althergebrachten

Verhältnissen der Pfarrschulen eine Aenderung vorgegangen, und namentlich sind dieselben nicht zu „Staatsanstalten“ umgestaltet worden. In dem ersten, vom Regierungs-Kommissär Rudler in Mainz über die Schulen am 9. Floreal VI. Jahres der französischen Republik (28. April 1798) für die neuen Departements am linken Rheinufer erlassenen Beschlüsse werden im Art. II in den Gemeinden „Anfangs- oder Primär-Schulen für Knaben und Mädchen“ angeordnet; im Art. III wird aber sofort bemerkt: „Um die Kosten zu vermindern und die ersten Lehrjahre des öffentlichen Unterrichts nach den Umständen einzurichten, sollen die Pfarr- und Stifts-Schulen diese erste Stufe der Anfangs-Schulen vertreten.“ In dem durch den ersten Konsul Bonaparte über den öffentlichen Unterricht erlassenen Gesetz vom 11. Floreal XI. Jahres (1. Mai 1802) heißt es weiter: „Art. 1. Der Unterricht wird erteilt 1. in den Primär-Schulen, welche durch die Gemeinden errichtet werden“ Art. 2. Eine Primär-Schule kann zu gleicher Zeit mehreren Gemeinden angehören“

Die alten Pfarr- und Stiftsschulen sind also nicht aufgehoben oder in ihrem kirchlichen und konfessionellen Charakter umgewandelt, viel weniger zu „Staatsanstalten“ sondern nur Gemeindeschulen.“ Und das sind sie vermöge ihrer Errichtung und vermöge des Gesetzes auch noch, wie jene ältern Pfarr- und Stiftsschulen in ihrem früheren Charakter und ihrer kirchlichen Beziehung geblieben sind, was sie waren. Und daran ist durch ein neues Gesetz nichts geändert worden, — auf der linken Rheinseite so wenig, wie auf der rechten, — und davon konnte auch durch die Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817, eben weil sie nur eine Dienst-Instruktion ist, nichts geändert werden. In dieser Instruktion selbst aber heißt es nun allerdings, daß der von der Staatsgewalt errichteten „Kirchen- und Schul-Kommission“ „die Aufsicht über deren (der vorhergehend genannten Lehrer) Amts- und moralische Führung“ — ferner: „die Direktion und Aufsicht über öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten gebühre,“ — allein es ist auch, damit unmittelbar in Verbindung, bestimmt: ihr gebühre „die Besetzung sämtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geistlicher und Schullehrer-Stellen;“ und ferner: auch über diese so angestellten Geistlichen habe sie die Aufsicht, und sodann weiter noch: nicht allein solle sie über die Schulen, sondern auch über sämtliche Kirchen die „Direktion und Aufsicht“ führen. War es nun die Absicht, und konnte es sie seyn, alle diese bischöflichen Rechte über die Kirchen sowohl, als über die Schulen jener weltlichen Behörde zu übertragen? Wie wenig das der Fall war, zeigt die weitere wichtige Bestimmung derselben Instruktion, worauf die ministeriellen Erörterungen keine Rücksicht nehmen:

„Sie (die Kirchen- und Schulkommission) wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht.“ Weit entfernt also, daß diese Instruktion vom 23. Oktober 1817 der nachgewiesenen bischöflichen Einfluß auf die Schulen, wie in sie hineinge- deutet worden ist, vernichtete, hat sie ihn im Gegenteil aufs Neue bestätigt. Ist aber dieselbe im Laufe der Zeit thatsächlich verdreht oder nicht beachtet worden, so konnte ein solches rechtswidriges Verhalten die bestehenden Rechte doch nicht vernichten und kein neues zu Recht bestehendes Verhältniß hervorrufen.

Durch den großen Wechsel der Dinge blieb also das eigentliche Rechtsverhältniß der Schulen, namentlich ihre Beziehung zur Kirche unberührt. Wie der öffentliche Gottesdienst und die kirchlichen Einrichtungen, standen seit dem westphälischen Frieden auch die Schulen von einander geschieden und waren konfessionell, was die Cabinets-Ordnung vom 4. Oktober 1821 und das ministerielle Reskript vom 27. April 1822 nur wieder festgehalten und aufs neue erklärt haben. Es sind daher die sämtlichen katholischen Schulen konfessionelle Pfarr- oder Stiftsschulen, was sie früher gewesen sind und worüber der Kirche gesetzlich und herkömmlich die nächste und oberste Aufsicht, sowie zur Anstellung und Entfernung der Lehrer eine größere oder geringere durch die Rechte der Pfarrgemeinden oder anderer aus besonderm Titel Berechtigten modifizierte Betheiligung zusteht, oder konfessionelle Schulen der katholischen Gemeinden, worin sie errichtet sind, und zwar nicht der Gesamtgemeinde, sondern „der zur Schule gewiesenen Einwohner, als Schulgemeinde, welche im Rechtsbegriffe sowohl, als in häufigen Fällen auch nach ihrer Abgrenzung eine von der Ortskommune verschieden zu haltende Korporation ist“ — wie dieses durch die ministerielle Entscheidung vom 13. August 1840 ganz angemessen ausgedrückt ist.

Diese durch die Jahrhunderte übererbten und mit der heiligsten Pflicht der Eltern und der gesamten katholischen Kirche innig verwachsenen Rechte können und dürfen daher die katholischen Bischöfe sich selbst und den Betheiligten unmöglich jetzt entziehen und schmälern lassen, wo der Kirchengesellschaft freiere Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten eben gewährleistet worden ist. Diese Pflicht aber besteht in der religiösen Erziehung, welche die Eltern ihren Kindern zu geben schuldig und die sie in der Grundlage von der Kirche zu fordern berechtigt sind, deren gewissenhafte Erfüllung hinwiederum auch die Kirche von den Eltern fordern muß, und wozu sie sich selbst durch göttliche Sendung angewiesen erkennt. Durch blo-

ßen Unterricht in den Religionslehren wird aber diese Erziehung nicht erzielt; sie ist durch dieses einseitige Mittel allein unerreichbar. Der gesammte Unterricht muß sie, in Verbindung mit allen Erziehungsmitteln, als sein Ziel verfolgen. Zwar sind nicht alle Lehrgegenstände an sich erzieherlicher Art; allein die Weise, in welcher sie behandelt werden, wenn sie sich auch nur auf Vermeidung des für zart-sittliche und fromme Herzen Anstößigen beschränkt, ist es immer, und die meisten können und müssen so behandelt werden, daß die Herzen der Jugend für das Edle, Gute und Heilige aufgeschlossen und empfänglich erhalten werden. Nicht eine bloße Entwicklung des Denkvermögens zum Erwerb einer gewissen Anstelligkeit und Fertigkeit im bürgerlichen Leben und zur Erleichterung in Gewinnung des künftigen Lebensunterhaltes ist die Aufgabe der Schule, sondern eine naturgemäße Entwicklung des ganzen geistigen Wesens in dem Kinde, namentlich seiner höhern Anlagen, aller seiner Geistes- und Seelenkräfte, durch die es ein Glied der übersinnlichen Welt und das Ebenbild Gottes ist, so wie die Reinigung seines Herzens von der natürlichen Verfehrtheit und die Heiligung seines Gemüthes, daß es gegen die Gefahren in der Welt kräftig ankämpfen und sich ein seliges Dasein über die Grenzen des Vergänglichen hinaus sichern kann. Die Aufgabe kann und darf nicht bei unsern Schulen aufgegeben werden, — und sie werden die katholischen Bischöfe auch niemals aufgeben! Keine Stürme der Zeit, keine Bosheit und List ihrer Feinde, und keine offenen und versteckten Angriffe verirrter Geister haben seit so vielen Jahrhunderten vermocht, der Kirche diese große und segenvolle Aufgabe zu entrücken, und sie wird in deren Festhaltung und Lösung auch fernerhin keiner Gewalt weichen! — Es ist eine beklagenswerthe Verirrung, daß sich Manche das Ziel gesteckt haben, die Schule allmählig ganz zu verweltlichen, und noch beklagenswerther ist ihr Erfolg, da ihnen nichts Anderes gelingen kann, als dieselbe zu verwildern und zu entsittlichen. Diesen Bestrebungen treten die Bischöfe mit so entschiedenerem Nachdrucke entgegen, als die Verirrten selbst einstens gewiß zu besserer Einsicht gelangen und die Verminderung ihrer Verantwortung dankbar anerkennen werden. — Die katholischen Bischöfe legen daher, gestützt auf ihr Recht und ihre Pflicht, gegen die in dem neuen Staatsgrundgesetze ausgesprochene Beschränkung der Kirche auf den bloßen Religions-Unterricht offene und laute Verwahrung ein.

(Schluß folgt.)

Das Institut zu Baldegg.

VIII.

Beschluß des Regierungsrathes vom
23. März 1849.

Nach Anhörung und reiflicher Würdigung des vom Erziehungsrathe über das Töchterinstitut zu Baldegg erstatteten Berichts

haben wir:

1. In Erwägung, daß durch dieses Institut gegen die ausdrückliche Bestimmung der Staatsverfassung, factisch, eine geistliche Korporation im Kantone gegründet und in derselben mit wenigen Abänderungen die Ordensregel der „Schwestern von der göttlichen Vorsicht“ eingeführt wurde;
 2. daß es sich ergeben hat, daß trotz des Rathesbeschlusses vom 3. Mai 1848, wodurch genanntes Institut in seiner Eigenschaft als eine dem Jesuitenorden affiliirte Korporation aufgehoben worden ist, unterm 19. Heumonath wieder einer Schwester die früher üblichen Ordensgelübde abgenommen wurden;
 3. daß überhin der Direktor und sogenannte geistliche Vorsteher des Ordens durch seine Eingaben wiederholt die Absicht an den Tag gelegt hat, der Behörde den wahren Sachverhalt zu verheimlichen, und dadurch einerseits dieser unmöglich macht, das Institut gehörig zu beaufsichtigen, anderseits beweist, daß er wenig geeignet sei, ein Erziehungs-Institut zu leiten;
 4. daß zwar eine gute weibliche Erziehungsanstalt für Töchter ab der Landschaft zu wünschen und vielfach nützlich wäre, es aber unmöglich erscheint, die Anstalt in Baldegg auf dem Fundamente, auf welchem sie errichtet ist, zu einer solchen zu gestalten;
- Mit Hinsicht auf die §§ 3 und 36 der Staatsverfassung, den § 5 des Erziehungsgesetzes und in Ergänzung des Regierungsbeschlusses vom 3. Mai 1848 beschloffen:
1. Das Töchterinstitut zu St. Jost zu Baldegg ist auf nächstkünftige Ostern des Gänzlichen aufgehoben.
 2. Die von den Schwestern des Instituts unterzeichnete Ordensregel sei als null und nichtig erklärt, und die fernere Abnahme des im sogenannten Vertrage zur Aufnahme in die Genossenschaft unter Nr. 1 stehenden Versprechens verboten. *)
 3. Für getreue Befolgung dieses Beschlusses ist der sogenannte Hilfsverein und vorab dessen Präsident Kaplan Blum verantwortlich.
 4. Der Erziehungs Rath ist beauftragt dafür zu sorgen, daß möglichst bald eine Erziehungsanstalt für Töchter

*) Siehe Kirchenzeitung, Nr. 21, Vertrag zc. § 1.

ab der Landschaft namentlich für Lehrerinnen und Haushälterinnen in Waisenhäusern errichtet werde.

5. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Erziehungsrathe in Urschrift, dem Amtstatthalter in Hochdorf zur Vollziehung, dem Herrn Kaplan Blum zu Händen des Hilfsvereins und des Töchterinstitutes zur Nachachtung, und der Schulkommission in Hochdorf zur Kenntniß, abschriftlich mitzutheilen.

Schreiben des hochw. Kaplan Blums an den Regierungsrath, vom 29. März 1849.

„Die von Schultheiß und Regierungsrath vom 23. März abhin dem Unterzeichneten zugegangene Schlußnahme besagt:

1. Das Töchterinstitut zu St. Jost zu Baldegg ist auf nächstkünftige Ostern des Gänzlichen aufgehoben.

„Da der Unterzeichnete auf die dieser Schlußnahme vorausgegangene Anklage von Seite des h. Erziehungs Rathes nicht vorerst auch gehört werden wollte, und sich nicht verteidigen konnte, so werden die hochgeachteten Herren, mir als freien Bürger gütigst gestatten, auch nachträglich noch einige Bemerkungen zu meiner Verteidigung vorbringen zu dürfen, und die zum klaren Verständniß dieser Schlußnahme mir nöthigen Anfragen zu stellen.

„Der Regierungsbeschluß vom 3. Mai 1848 hat der Unterzeichnete den Dienst- und Lehrschwestern im Institut zu Baldegg sogleich bekannt gemacht und erklärt, daß die Anstalt, inwieweit dieselbe Beziehung zum Orden der Schwestern der Borsehung hat, aufgehoben sei. Auf diese Erklärung haben die Schwestern sogleich sich entschlossen, das Auffallendste ihrer Kleidung abzuändern, zum Zeichen, daß sie sich fügen wollen, und als nachher ein Untersuch durch die Abgeordneten Herrn Kantonal-Schulinspektor Sigrift und Erziehungs Rath Jneichen statt gefunden, hat sich auch der Unterzeichnete mit den Abgeordneten dahin verständigt, daß die Lehrerinnen, die auf Schulen entsendet werden möchten, sich in Kleidung und Kopfbedeckung mit den Lehrerinnen an den Mädchenschulen in Luzern, Münster, Sursee, Willisau u. s. w. konformiren sollen, zwar mit der Bescheidenheit, wie es armen Dienstschwester angemessen sei. In Folge dieser vorausgegangenen Erklärung des Regierungsbeschlusses ist die Jungfrau Katharina Wendel Renggli von Entlebuch, welche schon den 20. Juni 1846 eingetreten ist, den 19. Juli 1848 aufgenommen worden, und sind ihr keineswegs, wie hier erwähnt wird, „die früher üblichen Ordensgelübde abgenommen worden“, wie denn überhaupt die Schwestern niemals Ordensgelübde abgelegt haben, noch Ordensregeln unterzeichnet, sondern ausdrücklich nach Eröffnung des Regierungsbeschlusses das einfache Versprechen abgelegt haben, den bürgerlichen ökonomischen Dienst- und Lehenvertrag zu halten, und die evangelischen Rätthe des Gehorsams, eines sittlichen Le-

benswandels, und der Treue, nichts zu entfremden, zu beobachten, ein Versprechen, welches meines Dafürhaltens alle Meisterschaften im Kanton Luzern von ihren Dienstboten zu fordern berechtigt sein möchten, und auch im Institut nicht verboten sein könnte. In dem Dienstvertrag *) selbst, als einem historischen Aktenstück, glaube ich nichts ändern zu dürfen, sondern vielmehr darauf bedacht zu nehmen, wie ein neuer Dienst- und Lehenvertrag mit dem Dienstpersonal zur gehöriger Zeit abgeschlossen werden könne.

„Gegen die Zumuthung, daß der Unterzeichnete, „durch seine Eingaben wiederholt die Absicht an den Tag gelegt habe, der Behörde den wahren Sachverhalt zu verheimlichen und dadurch einerseits dieser unmöglich macht, das Institut gehörig zu beaufsichtigen“, muß ich mich alles Ernstes verwahren, indem ich mich einer solchen Absicht nicht bewußt bin, und auch glaube, den Behörden jederzeit nach meiner Ansicht und Ueberzeugung offen und wahr geantwortet zu haben, worüber ich angefragt worden bin, wohlwissend, daß man im Archiv auffinden werde, was man mich nicht fragte, und worüber mir auch als Etwas Geschehenes kein anderes Urtheil zustehen kann, als das Zeugniß, was geschehen ist. Ueber den Erwägungsgrund, daß meine Wenigkeit wenig geeignet sei, ein Erziehungsinstitut zu leiten, kann ich nichts antworten, weil die Gründe nicht angegeben sind. Wenn über diesen Beschluß der h. Regierung keine Revision mehr möglich oder zulässig ist, so werden mir die tit. Herren gütigst erlauben Anfragen über die spezielle Weise der Vollziehung zu stellen.

- „1. Müßten nun gegenwärtige Jungfrauen, junge, alte und kränkliche sämmtlich aus dem Schlosse Baldegg entfernt werden, und auf welchen Tag soll diese Auswanderung stattfinden?

- „2. Oder wird es gestattet, daß diese Jungfrauen den einfachen ökonomischen Dienstlehenvertrag fortsetzen können?

- „3. Müßten auch die Kosttöchter, die zur Erlernung häuslicher Arbeiten, Nähen und Stricken u. dahin gekommen sind, aus dem Hause entfernt werden und auf welchen Tag soll diese Auswanderung stattfinden?

„Wenn die Dienstleute sowohl als die Kosttöchter jetzt schon auf Ostern aus dem Hause entfernt werden müssen, so wird der Dekonomie des Hauses eine tiefe, schmerzliche Wunde geschlagen, die Schloßgutbesitzer würden in großen Schaden versetzt, und die armen Jungfrauen sind auf die Gasse verstoßen, ohne Anstellung, ohne Dienst, ohne Unterhalt, die Alten ohne Verpflegung durch den Beistand der

*) Wie er schon 1844 der Regierung zur Einsicht. Bisum, vorgelegt worden.

Jüngern. Deshalb bittet der Unterzeichnete die tit. Herren Schultzeiß und Regierungsräthe, Sie möchten Barmherzigkeit üben und den Jungfrauen gestatten, das Dienstleben fortsetzen zu können, und den Kosttöchtern erlauben ihre Lernzeit im Schloß Baldegg vollenden zu dürfen. Schließlich bitte ich den Ausdruck vollkommener Hochachtung u. s. w.“

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Nach dem „Beobachter von Genf“ geht das Gerücht, daß auch die katholische Schweiz ihr Konzilium haben werde. Der Erzbischof von Mailand, die Bischöfe von Basel, Lausanne und Genf, von Chur, St. Gallen, Sitten, von Bethlehem (der Abt von St. Maurice), die Abte von Einsiedeln, vom St. Bernhard etc. sollen sich, sagt man, versammeln, um dem Beispiele nachzufolgen, das die Kirchen von Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien, Amerika gegeben. — Möge das kein frommer Wunsch bleiben!

Wahrscheinlicher ist die Nachricht, daß der hochwürdigste Herr Marilley, Bischof von Lausanne und Genf, die Einladung erhalten werde, dem Provinzial-Konzilium von Besançon beizuwohnen, da das Bisthum Lausanne zur Kirchenprovinz von Besançon gehörte.

— **II Solothurn.** Die Kirchenzeitung bringt in der Nr. 41 ein Proöchen, wie in Freiburg die Geschichte gelehrt wird. Weiß sie nicht, daß auch anderwärts der christlichen Jugend Dinge vorgetragen werden, die für das christliche Bewußtsein anstößig sind! Oder wagt sie nicht, gegen das aufzutreten, was in ihrer Nähe statt findet? *) In dem „Lehrbuch der Geschichte“ ... autographirt von Am. Vogelfang, Solothurn 1847“ ist Seite 6 zu lesen: „Viele Völker haben mythische Erzählungen von der Schöpfung, und zumal zeichnet sich die der Griechen bei Hesiod durch dichterischen Schwung aus, doch keine ist so einfach und naturgemäß, als die Mosaische.“ **) Hier wird die Geschichte der Schöpfung, wie wir sie in der heiligen Schrift lesen, unter die mythischen Erzählungen gerechnet und der poetischen Sage der Griechen an die Seite gesetzt! Also wäre der Grund unseres heiligen Religionsgebäudes, aus dem man keinen Stein herausnehmen darf, ohne daß das Ganze fällt, ein Mythos!? — Ferner heißt es:

*) Die Redaktion bemerkt einfach hierauf, daß sie bisher weder Lust noch Beruf fühlte, in Hörsälen aufzulauern oder Schulbücher zu durchmustern. N. d. R.

**) Die Redaktion hat das betreffende Buch zur Hand genommen, diese und die andern angeführten und gerügten Stellen nachgeschlagen und dieselben, leider, wirklich und wörtlich darin gefunden. N. d. R.

„Wegen der schnellen Menschenvermehrung aber, dem verschiedenen Kulturzustande und der Analogie der Natur lassen Einige den Menschen an mehreren Orten entstehen, Andere hingegen, auf die heilige Schrift gestützt, lassen den Menschen nur von einem Paare entstehen, und erklären die verschiedenen Formen des Menschengeschlechtes — die Rassen — aus dem Einflusse des Klimas, wie unter Andern Herder.“ Hier wird der Auktorität der heiligen Schrift das Ansehen menschlicher Ansicht und menschlicher Wissenschaft entgegengesetzt, und in die Waagschale der letztern die schnelle Menschenvermehrung, der verschiedene Kulturzustand, die Analogie der Natur (hier wäre also die biblische Erzählung nicht mehr naturgemäß wie oben?) gelegt. Ob man hierin dem Worte Gottes mehr glauben solle, als dem Ausspruche der sogenannten Weisen dieser Welt, welche die Offenbarung über Bord geworfen haben, darüber spricht sich das Buch den katholischen Schülern gegenüber, die aus demselben die Geschichte lernen sollen, nicht aus. Das ist wohl kaum geeignet, Jünglingen von 13—14 Jahren (mit solchen beginnt dieser Geschichtskursus) Achtung für das geschriebene Wort Gottes einzuflößen. Es ist hier wohl überflüssig, zu bemerken, wie innig die Lehre von der Entstehung und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes von einem Menschen mit den Hauptlehren des Christenthums, mit der Lehre von der Erbsünde, mit der Lehre von der Erlösung des gesamten Menschengeschlechtes durch einen Christus zusammenhänge (vergl. Römer, 12. Kap.). Seite 7 steht: „Nach den Einen und der heiligen Schrift ging der Mensch schon ausgebildet aus der Hand des Schöpfers hervor; nach den Andern aber, auf den Gang der Natur gestützt, arbeitete er sich, doch wohl nicht aus einem thierähnlichen Naturzustande *), wie auch Andere meinen, sondern mit größern Fähigkeiten ursprünglich begabt, zu verschiedenen Kulturstufen empor.“ Hier gilt die gleiche Bemerkung, die vorhin gemacht worden. Wenn übrigens eine Geschichte so beginnt, werden wohl Wenige glauben, daß sie, wie der Mensch, dessen Geschichte sie erzählt, von Gott ausgehe und auf Gott zurückführe; oder daß sie, was wahre Geschichte ist und sein soll, eine Darstellung der in den Schicksalen der Menschheit sich offenbarenden göttlichen Vorsehung sei. Im Gegentheile werden Viele urtheilen, daß aus einem solchen Anfange sich auf eine frivole Auffassung und Durchführung der Geschichte schließen lasse.

— **Freiburg. II** Wie rücksichtslos der Freiburgische Radikalismus seine eiserne Hand über alles Kirchengut aus-

*) Gottlob, daß wir, die wir glauben, nach Gottes heiligem Bilde erschaffen zu sein, uns wenigstens nicht aus einem Orang-Utan, oder, Gott weiß, aus welchem Waldthiere herausgearbeitet haben!

strecke, zeigt folgender Erlaß der „Direktion des öffentlichen Unterrichts und des Kultus“ an die Verwaltungskommissionen der geistlichen Güter in den verschiedenen Bezirken:

„Tit.!

„Nachdem eine Verwaltungskommission der geistlichen Güter uns um Weisungen ersucht in Betreff verschiedener Maßnahmen in der Verwaltung der geistlichen Güter, haben wir folgende Antwort ertheilt:

„1. Ob die nichtverpachteten oder von den Pfrundinhabern selbst bearbeiteten Pfarrgüter sollen verpachtet werden?

„Diese Frage wurde bejahend entschieden; denn es liegt im Geiste des Gesetzes, daß die Geistlichkeit, der Sorgen und Pflichten irgend einer Verwaltung gänzlich enthoben werde, um ausschließlich auf ihre kirchlichen Pflichten sich zu verwenden. — Außer diesem allgemeinen Erwägungsgrunde, der sich aus dem Geiste und den Bestimmungen des Gesetzes von selbst ergibt, würde aus der Doppelfunktion in der Person des Geistlichen, der zugleich als Einznehmer und bezahlender Pächter erschiene, eine Menge von Uebelständen erfolgen, und namentlich würde die Vollziehung der Art. 14, 15 und 16 des Gesetzes illusorisch und unmöglich gemacht. — Ich lade Sie also ein, sofort die Verpachtung dieser Pfrundgüter vorzunehmen, doch so, daß die Pfrundinhaber und selbst ihre Anverwandten vom Pacht ausgeschlossen werden. — Die Schwierigkeit wegen der angestellten Diensthöten könnte leicht zu beseitigen sein, sei es durch eine Entschädigung oder durch ein Verkommniß mit dem neuen Pächter, daß er sie in seinen Dienst nehme.

„2. Ob die Kapitalien der Bruderschaften, z. B. jene der Rosenfranzbruderschaft und anderer, deren Einkünfte an die Pfarrer entrichtet werden, der weltlichen Verwaltung sollen übergeben werden?

„Alle Kapitalien der Rosenfranzbruderschaft und anderer, deren Zinse an die Pfarrer oder anderer Pfrundinhaber entrichtet werden, und die nicht auf unzweifelhafte, durch frühere Rechnungen bestimmte Weise ausschließlich für den Gottesdienst oder zum Unterhalt der Kirche verwendet werden, sollen der weltlichen Verwaltung übergeben werden.

„3. Ob die mit Kapellen oder Kirchen verbundenen Stiftungen oder Jahrzeiten, die von Familien für Messen gemacht wurden, ebenfalls der weltlichen Verwaltung sollen zugewiesen werden?

„Ueberhaupt alle Stiftungen, oder mit Kapellen und Kirchen verbundene Anniversarien, die ein Einkommen der Geistlichen ausmachen, gehen in die weltliche Verwaltung über, und die Titel sollen in ihre Hände niedergelegt werden. Da wo diese Stiftungen weder mit der Gründung der Kapelle oder der Kirche, noch mit der Gründung der Pfarre oder der Pfründe in Verbindung stehen, noch der als Pfrundinhaber bestimmten Person, sondern irgend einer geistlichen

Person ohne Ortsbestimmung zugehören, sollen die betreffenden Kapitalien und Zinsrödel in die Hände der Kommission der allgemeinen geistlichen Güter (zu Freiburg) übergehen.

— In jedem Falle sollen sowohl die Stiftungstitel als die Titel von Schuldforderungen von der Kommission sorgfältig untersucht werden, und ihre Aufbewahrung soll auf dem Oberamt oder bei dem Friedensrichter stattfinden, um jede Schmälerung oder Umgehung des Gesetzes zu vermeiden. Sollte es nothwendig sein, so mögen Sie das Einschreiten des Oberamtmanns zu diesem Zwecke in Anspruch nehmen. — Ich empfehle Ihnen auch, in den Händen einer jeden theilhaftigen Pfarrverwaltung eine Abschrift der Stiftungen aufbewahren zu lassen, um ihre Erfüllung zu kontrolliren.

„4. Ob die Güter der Kapellen, die vor dem angeführten Gesetz von den Gemeinden oder Pfarreien schon bürgerlich verwaltet wurden, und deren Ertrag ganz oder theilweise zu Stiftungen oder zur Besoldung des angestellten Geistlichen bestimmt ist, in den Bereich der durch das Gesetz aufgestellten Verwaltung übergehen sollen?

„Die vor dem Gesetze vom 5. Juli von den Gemeinden oder Pfarreien schon bürgerlich verwalteten Güter der Kapellen, deren Ertrag ganz oder theilweise zu Stiftungen oder zur Besoldung des angestellten Geistlichen bestimmt ist, müssen nothwendig in den Bereich der durch dieses Gesetz aufgestellten Verwaltung übergehen, ansonst man in offenbaren Widerspruch treten würde mit dem Art. 35 der Verfassung sowohl als mit den Art. 1, 3, 8, 19, 23 des Gesetzes, und mehrere dieser Bestimmungen würden unausführbar, z. B. Art. 13 bis 18 und 26. Uebrigens ist diese Erklärung die einzig zulässige; denn das Gesetz hat nur eine einzige Verwaltungsweise ohne irgend eine Ausnahme festgesetzt. — Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

„Der Staatsrath, Direktor:

„Schaller.“

Diese Weisung erhielt sofort ihre strenge Anwendung, wie zu erwarten stand; und es geht nun keine Woche vorbei, wo nicht Pfrundgüter zum Verkaufen oder Verpachten im Amtsblatt ausgeschrieben werden — weit unter ihrem Werthe. So z. B. bezog bisher der Herr Pfarrer von Grissach (Gressier-sur-Morat) von seinem Gute jährlich 224 Fr.; nun wurde es von der Regierung um 100 Fr. verpachtet, und seine Pfründe, die sonst 40 Dublonen jährlich eintrug, wirft nur noch 26 ab. Manche Pfarrherren und andere Pfründner beziehen nichts oder beinahe nichts mehr: Der Herr Pfarrer in Villard z. B. oder sein Verweser bezieht gar keinen Kreuzer, und müßte aus der Luft leben, wenn er nicht bei seinen Geschwisterten in der Nähe seiner Pfarre, wo sie Lehenleute sind, seinen Unterhalt fände. —

In Courtion hat man dem Pfarrer sogar die Messstipendien, welche alle Sonn- und Festtage in der Kirche gesammelt werden, wegnehmen wollen; als aber das Volk es vernahm, gab es auch dem Einnehmer nichts mehr. — Nach dem neuen Gesetz werden die Pfrund-Kommissionen oder Einnehmer 6 % der Einkünfte zum Lohn erhalten; was übrig bleibt, wird noch der Vermögenssteuer und andern Auflagen unterworfen.

Es wird berichtet, der freiburgische Staatsrath habe ein Gesetz entworfen, nach welchem die Festtage in der Weise abgestellt werden, daß es einem Jeden frei stehen soll dem Gottesdienste beizuwohnen und sich der Arbeit zu enthalten oder nicht. Dieses Gesetz soll nächstens dem Großen Rathe vorgelegt werden. Die Regierung theilte zwar den Entwurf dem bischöfl. Rathe mit, doch bloß zur Anzeige, ohne zu begehren in Unterhandlung einzutreten. Vergebens wird die bischöfliche Kommission antworten, daß dieses nur mit Einwilligung des päpstlichen Stuhles geschehen könnte. — Bei uns geht es von Tag zu Tag schlimmer. Doch wir hoffen, daß auch dießmal die *Ecclesia pressa* nicht erdrückt, sondern vielmehr im Glauben lebendiger aufblühen werde.

— Graubünden. Aus Graubünden vernimmt man mit Vergnügen, daß das neu aufgebaute Kloster Disentis seine Schule dieses Jahr wieder eröffnen und erweitern werde. Für die abgelegenen Thäler Rhätians ist aus jener Anstalt schon viel Segen entquollen.

— Luzern. Wegen der Missionsvereine ist vom Polizeidepartement auch an die Pfarrer ein Zirkular erlassen und ihnen folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt worden: „1) Wie lauten die Statuten und Gebete dieser Bruderschaft? 2) Wie viele Mitglieder zählt dieselbe? 3) Begreift dieselbe nur Jünglinge, Jungfrauen, Männer, Frauen oder Personen jeglichen Standes ohne Unterschied? 4) Wie groß ist das Vermögen der Bruderschaft? 5) Wie viel ist der Beitrag eines Mitgliedes beim Eintritt in dieselbe? 6) Sind die Mitglieder zu jährlichen Beiträgen verpflichtet, oder sind diese freiwillig, und wann werden sie geleistet? 7) Wie wird das Vermögen verwaltet, und Beiträge verwendet?“ Man wird sich erinnern, daß das Polizeidepartement in seinem Schreiben vom 5. Sept. an die Gemeinderäthe von diesen Mittheilungen über das „Treiben und Wirken“ der Missionsvereine zu erhalten wünscht. Das Gefährlichste, was man hinter jenen Vereinen erblicken will, ist eben das Wirken derselben. Hierüber verlangt man Auskunft von weltlichen Beamten, die in den betreffenden Gemeinden fast alle der radikalen, gegen solche Institute gemeiniglich mit Vorurtheilen befangenen Partei angehören. In dem Zirkular an die Pfarrherren ist kein Wort enthalten von einer Mittheilung über dieses Wesentlichste der Vereine, über das Wirken derselben. Wer

wäre aber für einen unparteiischen Untersuchung geeigneter und befugter, ein Urtheil über das Wirken eines religiösen Vereins abzugeben, der Seelsorger der Gemeinde oder die Gemeindebeamten? Gehe man in dieser Angelegenheit nur unparteiisch zu Werke. so wird die „Staatsgefährlichkeit“ dieser Vereine in Nichts zerfallen. (Luz. Ztg.)

— St. Gallen. Das große Jahrzeit für alle Fürstäbte und Kapitularen des Kloster St. Gallen (sowie inskünftig auch für die Bischöfe und Domkapitularen des Bisthums St. Gallen) wird dieses Jahr zum ersten Male mit besonderer Feierlichkeit am Oktavtage des heiligen Gallusfestes den 23. d. in unserer Kathedrale Kirche abgehalten werden. Nachdem der letzte Fürstabt Panfratius an allen Hauptorten der katholischen Kantone, dann in mehreren Kirchen des Fürstenlandes, Toggenburgs und Rheinthals aus seinem ersparten Vermögen seinen großen Vorfahren und würdigen Ordensbrüdern in der Stiftung einer ewigen Jahrzeit einen religiösen Tribut des Dankes und der Anerkennung geleistet, durfte die Kathedrale Kirche selber mit der Erfüllung einer so heiligen Pflicht nicht länger zögern. Die Einführung des Bisthums hat den erwünschten Anlaß und die Möglichkeit dem hochwürdigen Domkapitel angeboten, nicht nur einen bedeutenden Theil der ehemals dem Kloster St. Gallen inkorporirten Jahrzeiten zu übernehmen, sondern auch ein ewiges Jahrzeit für die Fürstäbte und Kapitularen desselben zu stiften, welches von nun an jährlich an der Oktave des heiligen Gallusfestes abgehalten werden soll; unser hochwürdigste Bischof wird dabei die heiligen Funktionen verrichten. Der hochw. Geistlichkeit und dem St. Gallischen Volke ist hiemit eine schöne Gelegenheit eröffnet, die dankbare Erinnerung an das fürstliche Stift St. Gallen und seine erlauchten Vorstände und Kapitularen in einem religiösen Dienste zu feiern, seiner geistigen Väter und Wohltäter, denen wir alles Edle und Große, Wohlfahrt, Kultur und Religion zu verdanken haben, vor Gott zu gedenken und diese dankbare Ueberlieferung forsführend von Geschlecht zu Geschlecht allezeit zu beherzigen, wie viele Opfer es gekostet hat, jene ewigen Güter dem Volke in den Stürmen so vieler Jahrhunderte zu erhalten. *Tantae molis erat romanam condere Gentem!* (Wahr. Frd.)

Auf Donnerstag den 18. d. sind die Dekane der 8 Landkapitel einberufen worden, um in die Hände des hochw. Herrn Bischofs den kanonischen Eid zu leisten.

Die Kirchengemeinde Gossau hat Herrn Joseph Zäch, dormalen Kaplan in Schänis auf die Kaplanei Gossau gewählt und darin eine gute Wahl getroffen.

Deutschland. Regensburg. Die dritte Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands fand zu Regensburg statt. Sie wurde den 1. Oktober eröffnet und den 5. geschlossen. In derselben wurde zur Hebung des

Missionswesens in Deutschland die Gründung eines Bonifazius-Vereins und eine Manifestation gegen eine fast antikirchliche literarische Erscheinung der Gegenwart beschlossen. Viele vermuthen, daß hier „Hirschers kirchliche Zustände“ gemeint seien.

Frankreich. Die Spitalschwestern zu Avignon sind in den Spital, aus welchem sie vor einigen Jahren ausgewiesen worden, unter dem Jubel der Einwohner wieder eingezogen.

Der Bischof von Angoulême hat ein Zirkular an seine Geistlichkeit erlassen, in welchem er verordnet, daß vom 1. Jänner 1850 an, das römische Brevier gebetet werden soll.

In der Diözese von Marseille allein sind die Peters-Pfenninge, die für den heiligen Vater gesammelt wurden, auf die Summe von 94,000 Fr. gestiegen.

Neueres.

Württemberg. Im September werden auf dem Schönenberge bei Ellwangen geistliche Exerzitien unter der Leitung des Regens Dr. Mast, und, wie gesagt wird, des P. Vogel, Redemptoristen aus Baiern abgehalten. Viele Priester hatten sich dazu angemeldet. Gott segne die Erstlinge der geistlichen Exerzitien in der Diözese Rottenburg.

Luzern, 17. Oktober. In der heutigen Sitzung des Gr. Rathes wurde, nach dem Antrag des Reg.-Rathes, fast einstimmig, die Aufhebung derjenigen Jahrzeiten beschlossen, welche wegen der Bestiegung der Freischaaren in den Jahren 1844 und 1845 und für die dabei gefallenen Soldaten von Regierung wegen errichtet worden waren. Auf den Antrag des Hrn. Plazid Meyer wurden nachträglich auch diejenigen Jahrzeiten oder Feiertlichkeiten, welche in gleicher Absicht und für den gleichen Zweck von Privaten gestiftet worden, in den Aufhebungsbeschluß eingeschlossen.

Rede des heiligen Vaters an den Klerus von Neapel. (6. Sept.)

„Am 26. Nov. des verflossenen Jahres war es, wo ich, in Gesellschaft des frommsten der Fürsten und seiner erhabenen Gemahlin, mich auf einen Felsen zurückzog, der noch die fromme Ueberlieferung der Wunden bewahrt, die in jenem Augenblick geschahen, wo Jesus Christus auf dem Kalvarienberge starb und durch sein kostbares Blut das Ur-

theil unserer ewigen Verdammniß auslöschte. An jenem Tage kniete ich vor einem Bildnisse des Gekreuzigten, vor dem allerheiligsten Sakramente nieder und rief vom Himmel den Frieden herab auf den Fürsten, der mich begleitete, und auf euch, meine vielgeliebten Söhne, den Segen Gottes. Ich kannte damals die Rathschläge der Vorsehung, die an mir erfüllt werden sollten, noch nicht. Ich wußte nicht, daß ein Tag kommen würde, wo ich mich in eure Mitte begeben und euch segnen könnte. Jetzt nun rufe ich diesen Segen auf euch und besonders auf den jüngeren Klerus herab, daß ihr, meine vielgeliebten Söhne, die Pflichten eures Standes erkennen möget. Das Volk, welches mehr denn je von dichter und dichter werdenden Finsternissen umgeben ist, bedarf eines Lichtes, von dem es geführt und zur Kenntniß der ihm fortwährend gelegten Schlingen erleuchtet werde. Seid seine Führer durch euer Beispiel, euer Wort und eure Liebe! Lernet die Gefahren eures Standes sorgsam kennen, um sie zu vermeiden; ihr werdet sie erkennen und fliehen, wenn ihr Alles dessen gedenkt, was euch an den Orten, wo ihr eure kirchliche Erziehung erhieltet, täglich vorgehalten wurde. Seid denn gesegnet in eurer Seele, auf daß diese, welche nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen ist, wirklich ein Bild Christi, des göttlichen Urbildes sei. Seid gesegnet in euern Studien, euren Gebeten, in Allem! In dieser Absicht ertheile ich euch den päpstlichen Segen, den ihr auf den Knien empfangen wollet.“

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Beati Patris

FRANCISCI ASSISIATIS

OPERA OMNIA

secundum edit. Fr. L. Waddingi Hiberni, fratris minoris, denuo edidit, cantica ejus a H. Chifellio et Jac. Lampugnano latine et utraque a Frid. Schlossero germanice reddita recepit, vitam a S. Bonaventura concinn. textu recogn. adjecit

Joh. Jos. von der Burg,

vicarius eccl. S. Martini Bonnensis.

Cum permissu reverendissimi Archiepiscopi Coloniensis.

Ein mehr denn 430 Seiten starker Band in groß Duodez-format. Preis 24 Bg.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.

Druck von Joseph Eschau.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.